

Zahlungsverkehr

IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 09.07.2020

1. Banküberweisung	3
1.1. Beteiligte Personen	4
1.2. Funktion	4
1.3. Rechtsnatur und zugrundeliegende Rechtsverhältnisse	5
1.3.1. Eingliedrige Banküberweisung	5
1.3.1.1. Rechtsprechung	6
1.3.2. Mehrgliedrige Banküberweisung	6
1.3.2.1. Rechtsprechung	7
2. Lastschriftverfahren	7
2.1. Rechtsprechung	8
3. Debitkarte	8
3.1. Beteiligte Personen	8
3.2. Funktion	9
3.3. Merkmale	9
4. Kreditkarte	10
4.1. Beteiligte Personen	10
4.2. Funktion	11
4.3. Merkmale	11
4.4. Rechtsnatur und zugrundeliegende Rechtsverhältnisse	12
4.4.1. Karteninhaber - Karteannehmer	12
4.4.2. Karteninhaber - Kreditkartenorganisation	12
4.4.3. Kreditkartenorganisation - Karteannehmer	13

Zahlungsverkehr

Zahlungsverkehr = Übertragung von Geld zwecks Erfüllung von Geldschulden

Zahlungsmittel:

- Bargeld (Banknoten, Münzen)
- Check
- (Elektronische) Überweisung
- Lastschriftverfahren (LSV)
- Debitkarten
- Kreditkarten
- Neue Zahlungssysteme wie bspw. elektronisches Geld, webbasierte oder mobile Zahlungen

Debit- und Kreditkarten sind keine Wertpapiere. Sie verkörpern keinen Wert, sondern sie legitimieren den Karteninhaber: Eine Person soll identifiziert werden, die Zirkulation ist verboten (Druey/Druey Just/Glanzmann, Gesellschafts- und Handelsrecht, Zürich 2015, § 27 N. 41).

Zahlungssysteme = Einrichtungen, die Zahlungsverpflichtungen abrechnen und abwickeln (Art. 81 FinfraG), insbesondere Clearingsysteme, wie z.B. Swiss Interbank Clearing (SIC)

1. Banküberweisung

Banküberweisung

Banküberweisung = bargeldlose Übertragung eines Geldbetrages durch Belastung und Gutschrift auf Konten, welche bei Banken oder der Post geführt werden. Überweisungsverkehr wird auch "Giroverkehr" genannt.

Zweck der Überweisung ist die Erfüllung einer Geldschuld.

1.1. Beteiligte Personen

- Überweisender/Zahlungsschuldner: beauftragt seine Bank zur Vornahme einer Zahlung an den Gläubiger
- Begünstigter/Zahlungsgläubiger: ermächtigt Gläubiger zur Tilgung der Schuld mittels Banküberweisung (mittels Angabe der Kontoinformationen auf Rechnung, Einzahlungsschein etc.)
- Bank: Zahlungsabwicklung zwischen Schuldner und Gläubiger erfolgt
 - bei einer eingliedrigen Überweisung über nur eine Bank ("Hausüberweisung", Schuldner und Gläubiger haben ihr Konto bei derselben Bank)
 - bei einer mehrgliedrigen Überweisung über zwei oder mehrere Banken ("Kettenüberweisungen", Schuldner und Gläubiger sind Kunden bei verschiedenen Banken):
 - Ausgangsbank: Girobeziehung mit Überweisendem, erstes Bankinstitut
 - Empfängerbank: Girobeziehung mit Begünstigtem, letztes Bankinstitut
 - evtl. Zwischenbank: Bankinstitut zwischen Ausgangs- und Empfängerbank
- Bei mehrgliedrigen Banküberweisungen: Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs unter verschiedenen Banken der Gläubiger und Schuldner erfolgt über das elektronische Interbankensystem Swiss Interbank Clearing (SIC) mittels Girokonten bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

1.2. Funktion

Zweck der Überweisung ist die Erfüllung einer Geldschuld.

Für die Überweisung beauftragt der Kontoinhaber seine Bank (bzw. die PostFinance), einem Dritten einen bestimmten Betrag zu vergüten und gleichzeitig sein Bankkonto zu belasten.

Überweisungsauftrag kann als ausformulierter Auftrag ("Belasten Sie meinem Bankkonto CHF ... und senden Sie diesen Betrag an die Bank ..., welche den Betrag Frau ... auf Konto Nr. ... gutschreiben soll.") oder elektronisch (E-Banking), ausnahmsweise auch mündlich erfolgen.

Daueraufträge sind bei wiederkehrenden Überweisungen möglich.

1.3. Rechtsnatur und zugrundeliegende Rechtsverhältnisse

Die Banküberweisung beruht im Wesentlichen auf dem Auftragsrecht und der Anweisung: Der Zahlende (Anweisender) erteilt seiner Bank (Angewiesene) die Ermächtigung und den Auftrag, dem Zahlungsempfänger (Anweisungsempfänger) eine bestimmte Geldsumme gutzuschreiben.

Der Banküberweisung liegen folgende Grundverhältnisse zugrunde:

- Deckungsverhältnis: Verhältnis Anweisender-Angewiesene Bank
 - Mittels Girovertrag, der sich nach Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) beurteilt, verpflichtet sich die Bank, den bargeldlosen Zahlungsverkehr des Kunden abzuwickeln und insbesondere Überweisungsaufträge auszuführen.
 - Die Banküberweisung als solche ist eine Weisung innerhalb dieses Auftrags, Art. 397 Abs. 1 OR und zugleich eine Anweisung i.S.v. Art. 466 OR. Die beauftragte Bank haftet demnach ihrem Kunden gemäss Art. 398 Abs. 2 OR für getreue und sorgfältige Ausführung des Zahlungsverkehrs, der Kunde der Bank gemäss Art. 402 OR für den aus dem Auftrag erwachsenen Schaden, soweit er nicht zu beweisen vermag, dass dieser ohne sein Verschulden entstanden ist (vgl. BGE 126 III 20 E. 3a, aa; BGE 110 II 283 E. 1 ff.)
 - Kontoführung: vgl. Art. 117 OR
- Valutaverhältnis: Verhältnis Anweisender-Anweisungsempfänger

Abstraktheit der Anweisung:

Die eigentliche Banküberweisung bleibt von den Grundverhältnissen unabhängig: Das Zahlungsverprechen der Bank ist gegenüber dem Deckungs- und Valutaverhältnis grundsätzlich abstrakt.

Die angewiesene Bank, welche dem Zahlungsempfänger die vorbehaltlose Annahme der Anweisung erklärt hat, kann die Erfüllung gestützt auf Einwendungen und Mängel aus dem Verhältnis mit dem Anweisenden (Deckungsverhältnis) oder demjenigen des Anweisenden zum Anweisungsempfänger (Valutaverhältnis) nicht verweigern (Art. 468 Abs. 1 OR).

1.3.1. Eingliedrige Banküberweisung

Zahlender und Begünstigter haben ein Konto bei derselben Bank.

Einfaches Dreiecksverhältnis, abwicklungstechnisch entfällt die Einschaltung von weiteren Banken und einer Clearingstelle.

Bank nimmt zulasten des Kontos des Überweisenden eine Gutschrift auf dem Konto des Empfängers vor, Art 468 OR, Art 470 OR

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung handelt es sich bei dieser Grundform der Banküberweisung um eine direkte Anweisung nach Art. 466 ff. OR, welche zwei Ermächtigungen umfasst:

- Zahlungsermächtigung: Überweisender (Anweisender) ermächtigt seine Bank (Angewiesene), auf seine Rechnung eine Verpflichtung zugunsten des Begünstigten (Anweisungsempfänger) einzugehen.

- Empfangsermächtigung:
 - Atypischerweise wird die Empfangsermächtigung dem Begünstigten hier nicht direkt vom Überweisenden erteilt, sondern über die angewiesene Bank. Dies geschieht normalerweise durch Anzeige der Gutschrift der Überweisungssumme beim Empfänger.
 - Ob damit gleichzeitig die Annahmeerklärung der Bank erfolgt, ist in der Praxis umstritten bzw. ist vom Buchungsverfahren abhängig. I.d.R. ist die Gutschriftsanzeige aber zugleich die Annahmeerklärung der Bank und begründet somit eine Schuldverpflichtung der angewiesenen Bank gegenüber dem Anweisungsempfänger.

1.3.1.1. Rechtsprechung

1.3.2. Mehrgliedrige Banküberweisung

Überweisender und Begünstigter sind nicht Kunden derselben Bank, sodass eine mehrgliedrige Überweisung notwendig wird. Damit sind mindestens vier Parteien direkt beteiligt und die Überweisungsabwicklung erfolgt i.d.R. durch das Bankenclearing.

Es ist umstritten, ob es sich bei der mehrgliedrigen Banküberweisung um ein einheitliches oder ein mehrgliedriges Rechtsgeschäft handelt und inwiefern die mehrgliedrige Banküberweisung eine Anweisung i.S.v. Art. 466 ff. OR darstellt.

Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Empfängerbank als zweite Anweisung zu qualifizieren ist, welche die Ausgangsbank (als Anweisende) der Empfängerbank (als Angewiesene) erteilt und mit der die Ausgangsbank zugleich die erste Anweisung des Überweisenden annimmt (vgl. BGE 121 III 310 E 3a).

Hier vertretene Auffassung: Die mehrgliedrige Banküberweisung stellt - wie die eingliedrige Banküberweisung - eine einzige, einheitliche Anweisung dar, welche auf selbständigen Giroverträgen basiert (vgl. auch BGE 124 III 253 E 3b). Es handelt sich folglich nicht um eine zweite Anweisung der Ausgangsbank an die Empfängerbank, sondern um eine Substitution der Ersteren durch die Letztere:

- Überweisender als Anweisender
- Ausgangsbank als Angewiesene und Unteranweisende: substituiert in Erfüllung ihrer girovertraglichen Pflichten die anweisungsrechtliche Ermächtigung an die Empfängerbank und sorgt gestützt auf ihre Vertragsbeziehung zur Empfängerbank für die Annahme der Weisung gegenüber dem Begünstigten
- Empfängerbank (und allfällige Zwischenbanken) als Unterangewiesene: fungiert als anweisungsrechtliches Substitut der Ausgangsbank, nimmt die Anweisung nicht an sondern gibt diese weiter
- Begünstigte als Anweisungsempfänger

(vgl. auch E. Buis, Die Banküberweisung und der Bereicherungsausgleich bei fehlgeschlagenen Banküberweisungen, Diss. Zürich 2001, S. 112 f.)

Begründung:

- Bank des Zahlungsempfängers bezieht sich wie bei der eingliedrigen Banküberweisung auch hier auf die Auslösung des Vorgangs durch den Zahlenden.
 - Interessenslage bei Mängeln wie gefälschten Überweisungsaufträgen und bei Widerruf ist identisch. Struktur entspricht demnach der Hausüberweisung; Unterschiede beschränken sich auf das Auseinanderfallen von Absender- und Empfängerbank.
-

- Substitution nach Art. 398 Abs. 3 OR zulässig und erforderlich, da es der Ausgangsbank rechtlich gar nicht möglich ist, die Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten selber vorzunehmen.

Konsequenz:

- Wie bei der eingliedrigen Banküberweisung besteht das Valutaverhältnis zwischen dem Überweisenden und dem Begünstigten.
- Das Deckungsverhältnis erstreckt sich hingegen aufgrund der substituierten (bzw. aufgrund der einheitlichen) Anweisung von der Ausgangs-, über allfällige Zwischen-, bis hin zur Empfängerbank.
- Das anweisungsrechtliche Leistungsverhältnis besteht zwischen der Empfängerbank und dem Begünstigten.

1.3.2.1. Rechtsprechung

2. Lastschriftverfahren

Lastschriftverfahren

Das Lastschriftverfahren (LSV) ist, was die Auslösung der Transaktion betrifft, gewissermassen die Umkehrform der Banküberweisung:

- Lastschriftverfahren wird vom Gläubiger (Zahlungsempfänger) und nicht, wie die Banküberweisung, vom Schuldner (Zahlungsverpflichteten) ausgelöst.
- Zahlungsermächtigung wird der Bank vom Überweisenden indirekt über den Begünstigten erteilt (indirekte Anweisung).
- Belastungsermächtigung wird der Bank vom Überweisenden global und im Voraus bezgl. der Lastschriften eines bestimmten Gläubigers erteilt.
- I.d.R. Schutz des Schuldners durch Widerrufsrecht bis zu 30 Tage nach Belastung

Beispiel: Der Bankkunde ermächtigt seine Bank, die monatliche Mobiltelefonabrechnung automatisch über sein Konto zu bezahlen. Die Zahlung wird durch den Gläubiger, den Mobiltelefonanbieter, ausgelöst.

Weitere typische Kunden von LSV sind Kreditkarten-Unternehmen, Liegenschaftsverwaltungen, Zeitschriftenverlage oder Versicherungen.

2.1. Rechtsprechung

3. Debitkarte

Debitkarte

Debitkartensysteme in der Schweiz: Maestro, V-Pay, PostFinance Card

3.1. Beteiligte Personen

Debitkartensysteme sind oft als Drei- oder Vier-Parteien-Systeme ausgestaltet:

- Kartenherausgeber (Issuer): vermittelt dem Kontoinhaber gegen eine Jahresgebühr eine Debitkarte, welche mit einem Kartensystem (z.B. Maestro oder VPay) verbunden sind
- Karteninhaber: Kunde mit Debitkarte, welche mit seinem Bankkonto beim Issuer verbunden ist und zum Bargeldbezug und zur Bezahlung eingesetzt werden kann
- Kartenannehmer: Händler/Verkäufer/Unternehmen, die Zahlungen über Debitkarten akzeptieren wollen, schliessen diesbezüglich einen Vertrag mit einem Acquirer ab, welcher den Kartenannehmer mit dem Kartensystem verbindet

Ist der Acquirer mit dem Issuer identisch, so handelt es sich um ein Drei-Parteien-System, ansonsten um ein Vier-Parteien-System. Bspw. handelt es sich bei Maestro-Debitkarten um ein Vier-Parteien System: Während die Bank des Kunden als Issuer auftritt, ist die SIX Payment Services als Acquirer dafür verantwortlich, dass die Kartenannehmer Zugang zum Maestro-Kartensystem haben und die Zahlungen abgewickelt werden können.

3.2. Funktion

- Die Debitkarte ermöglicht dem Karteninhaber den Zugriff auf sein Bankguthaben und damit die Auslösung von Überweisungen zugunsten des Kartenannehmers.
- Anders als beim Eurocheck dient die Karte nicht mehr nur als Identifikationsausweis für den Checkaussteller, sie ermöglicht zudem den Bezug von Bargeld an Automaten und die direkte Bezahlung von Waren und Dienstleistungen ("pay now") im In- und Ausland (Bargeldbezugs- und Zahlungsfunktion).
- Die Zahlungsabwicklung erfolgt über sogenannte EFTPOS-Terminals (= Electronic Funds Transfer at Point of Sale).
- Der Karteninhaber hat sich am Terminal mit seinem persönlichen PIN-Code zu identifizieren, welcher vom zentralen Terminal geprüft wird. Die Karte ist an ein bestimmtes Kundenkonto bei der kartenherausgebenden Bank gekoppelt, welches eine entsprechende Deckung aufweisen muss (Guthaben oder Kreditlimite). Neben der PIN-Prüfung wird deshalb auch der abzubuchende Zahlungsbetrag vom zentralen Rechner autorisiert werden.
- Sind beide Angaben geprüft und genehmigt worden, so wird das Kundenkonto direkt und automatisch (unmittelbar (online) oder zeitlich leicht verzögert) belastet. Dabei werden die Zahlungsmöglichkeiten i.d.R. mit Tages- und Bezugslimiten eingeschränkt.

3.3. Merkmale

- Vorteile für Händler: rasche Verfügbarkeit der Geldleistung des Kunden, keine Kreditrisiken, günstige Tarife
- Vorteile für Kontoinhaber: kostengünstiger, sicherer Zugriff auf Bankguthaben
- Höhere Sicherheit als bei der Zahlung mit Check: Transaktion wird nur autorisiert, wenn Deckung vorhanden.
- Checktypische Fragen und Probleme, wie die Deckung (Art. 1103 OR), Annahme (Art. 1104 OR), Order (Art. 1105 OR), Zahlstellen (Art. 1107 OR), Übertragbarkeit (Art. 1108 OR), Vorlegung (Art. 1100 OR, Art. 1115 OR), Widerruf (Art. 1119 OR) und Rückgriff (Art. 1128 OR) entfallen.

Vgl. BSK Wertpapierrecht (Basel 2012), E. Widmer, Art. 1104 OR N. 11 f.

4. Kreditkarte

Kreditkarte

Kreditkartensysteme in der Schweiz: Mastercard, VISA, American Express

4.1. Beteiligte Personen

Kreditkartensysteme sind - wie Debitkartensysteme - oft als Drei- oder Vier-Parteien-Systeme ausgestaltet:

- Kartenherausgeber (Issuer):
 - vermittelt dem Kontoinhaber gegen eine Jahresgebühr eine Kreditkarte, welche mit einem Kartensystem (z.B. MasterCard oder VISA) verbunden sind
 - sind Kreditkartenorganisationen, Banken und andere Unternehmen, wie bspw. Hotel- oder Warenhausketten
- Karteninhaber:
 - wird von Issuer betreut
 - Kunde mit Kreditkarte, welche mit seinem Bankkonto beim Issuer verbunden ist und zum Bargeldbezug und Bezahlung eingesetzt werden
- Kartenannehmer:
 - wird von Acquirer betreut
 - Unternehmen, welche Kreditkarten zur Zahlung akzeptieren wollen, schliessen diesbezüglich einen Vertrag mit einem Acquirer ab, welcher den Kartenannehmer mit dem Kartensystem verbindet

Ist der Acquirer mit dem Issuer identisch, so handelt es sich um ein Drei-Parteien-System, ansonsten um ein Vier-Parteien-System.

Beispiel: MasterCard-Kreditkarten:

- Vier-Parteien System
 - Bank des Kunden tritt als Issuer auf
 - SIX Payment Services ist als Acquirer dafür verantwortlich, dass die Händler Zugang zum MasterCard-Kartensystem haben und die Zahlungen abgewickelt werden können.
-

4.2. Funktion

Struktur ähnlich wie bei Debitkarten:

- Wichtigster Unterschied: Beim Kreditkartensystem sind die Zahlungen durch den Karteninhaber nur ein Mal am Ende einer Periode, und damit nicht sofort bei Zahlungsauslösung zu begleichen ("pay later"). Dabei tilgt die Kreditkartenorganisation die Schuld des Kunden beim Kartenannehmer im Voraus.
- Belastung beim Kunden erfolgt direkt auf dem Konto des Karteninhabers mittels Lastschriftverfahren oder mit Rechnung.
- Gutschriften auf den Konti der Kartenannehmern erfolgen rascher und sind garantiert, sofern die Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden. Die Kartenorganisation übernimmt somit eine Zwischenfinanzierung.
- Auslösung der Zahlung durch Vorweisen der Kreditkarten und Unterzeichnung des Belegs, je nach Land mit oder ohne PIN-Verfahren wie bei Debitkartensystem
- Monatliche Kreditlimiten, die individuell erhöht/reduziert werden können

4.3. Merkmale

- Identifikation des Kreditkartenbenutzers erfolgt über Kartenbesitz und Unterschrift, über Kartenbesitz und Code oder über Kartenbesitz ohne weitere Legitimationsprüfung. Missbrauchsgefahr je nach Autorisierungsform höher als bei Debitkarten.
 - Beim Einsatz der Kreditkarte zur Bezahlung eines Betrages via Internet erfolgt die Identifikation in der Regel ausschliesslich durch Angabe des Kartentyps und der Nummer der Karte.
 - Kompliziertes Verfahren mit zeitverzögerter Belastung des Kunden. Gebühren sind höher, weil sie grössere Risiken und einen komplizierten Apparat abdecken müssen.
 - Bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften durch den Kreditkarteninhaber und die Kreditkartenannehmerin tragen nicht sie, sondern je nach Vertrag/System die Kreditkartenorganisation (Issuer) oder die Bank das Missbrauchsrisiko.
 - Die Kommission, die der Kreditkartennehmerin in Rechnung gestellt wird, stellt neben der Aufwandentschädigung auch eine Versicherungsprämie für das Missbrauchsrisiko dar.
 - Kreditkartenkommissionen hängen deshalb auch von der Qualität der Missbrauchskontrolle ab.
-

4.4. Rechtsnatur und zugrundeliegende Rechtsverhältnisse

Das Kreditkartengeschäft beruht wie der Wechsel und der Check auf einer Anweisung.

4.4.1. Karteninhaber - Kartenannehmer

Der Karteninhaber bezieht beim Verkäufer eine Leistung, für die er ihm einen Geldbetrag schuldet.

Kreditkartenzahlung als Leistung erfüllungshalber. Die Schuld des Karteninhabers an den Kartenannehmer wird nicht bereits mit der Anweisung, sondern erst durch die Zahlung des Angewiesenen (Kreditkartenorganisation) getilgt.

Im Rahmen des Auftragsverhältnisses zwischen Karteninhaber und Kreditkartenorganisation hat die Kreditkartenorganisation einen Anspruch auf Auslagenersatz (Art. 402 Abs. 1 OR) . Der Karteninhaber erfüllt diesen Anspruch durch Überweisung bzw. gibt bei LSV der Kreditkartenorganisation das Recht, die entsprechende Überweisung auszulösen.

Anlass für den Einsatz der Kreditkarte ist die Verpflichtung zwischen Karteninhaber (Käufer/Kunde) und Kartenannehmer (Verkäufer/Händler) bspw. aus einem Kaufvertrag, Werkvertrag oder Auftrag etc.

4.4.2. Karteninhaber - Kreditkartenorganisation

Die Kreditkartenorganisation verpflichtet sich gegenüber dem Karteninhaber, dass dieser bei den Kartenannehmer Leistungen bargeldlos beziehen kann (Betrag durch Guthaben oder Kreditlimite limitiert).

Die Kreditkartenorganisation ist vom Karteninhaber ermächtigt, den Verkäufer zu bezahlen und diese Vorfinanzierung dem Karteninhaber in Rechnung zu stellen.

Sie führt ein Inkasso durch und trägt das Delkredere-Risiko.

Der Karteninhaber zahlt der Kreditkartenorganisation eine Jahresgebühr und verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit der Karte.

Das Deckungsverhältnis zwischen Karteninhaber und Kreditkartenorganisation wird durch eine "Kreditkartenabrede" (i.d.R. im Rahmen der AGB) geregelt. Diese beinhaltet Elemente des Auftrags, der Anweisung, der Kontokorrentabrede, des Kreditvertrages und des Vertrages zugunsten Dritter.

4.4.3. Kreditkartenorganisation - Kartenannehmer

Der Kartenannehmer verpflichtet sich mittels Kreditkarten-Akzeptanzvertrag mit der Kreditkartenorganisation, Kreditkarten anstatt Bargeld zu akzeptieren.

Die Kreditkartenorganisation verpflichtet sich, die Geldschuld des Karteninhabers zu bezahlen. Dabei tritt der Verkäufer seine Forderung gegenüber dem Karteninhaber der Kreditkartenorganisation ab (Zession).
